



Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2021
der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“
in Steinbach (Taunus)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Stiftungsrat.....	4
3. Verwaltungs- und Kassenführung.....	4
4. Vorangegangene Prüfung	4
5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag	4
6. Prüfungsumfang	5
7. Prüfungsergebnis	6
7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2021.....	6
7.2. Jahresrechnung 2021.....	7
7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens.....	8
7.4. Mittelverwendung	8
8. Schlussbemerkung.....	9

1. Vorbemerkungen

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) aus dem Jahre 1989 gegründet.

Mit Beschluss vom 08.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) die Stiftungssatzung neu gefasst. Die Neufassung wurde mit Hinweisbekanntmachung in der Taunuszeitung am 14.05.2019 bekannt gemacht und ist entsprechend § 12 der Stiftungssatzung am Tag darauf in Kraft getreten.

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ ist ein Sondervermögen der Stadt Steinbach (Taunus) und verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung „ausschließlich und unmittelbar im Aufgabenbereich der Stadt Steinbach (Taunus) liegende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).“

Ein Freistellungsbescheid für 2016 bis 2018 vom 12.08.2019 des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe für die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer liegt vor.

Die Bürgerstiftung ist berechtigt, entsprechende Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

Zwecke der Stiftung sind - wie bereits vor Neufassung der Stiftungssatzung - die „Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Einwohnern der Stadt Steinbach (Taunus)“ und - mit der Neufassung der Stiftungssatzung hinzugetreten - die „Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Steinbach (Taunus)“ (§ 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung).

Mit der neu gefassten Stiftungssatzung wird das Stiftungsvermögen (§ 3) untergliedert in den „Vermögensstock“, das „Verwendbare Kapital“ und die „Rücklagen“.

Der dem Vermögensstock zugeordnete Teil des Sondervermögens muss in seinem Wert ungeschmälert erhalten bleiben und der dem verwendbaren Kapital zugeordnete Wert des Sondervermögens darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklage dürfen in den von der AO gezogenen Grenzen gebildet werden.

Mit der Stiftungssatzung festgelegt ist die Zuordnung von (durch Nachlass erworbenem) Grundbesitz zum Vermögensstock und von allem übrigen Vermögen zum verwendbaren Kapital, wobei 20.000 € des verwendbaren Kapitals zweckgebunden für die Renovierung des dem Vermögensstock zugewiesenen Grundbesitzes zu verwenden sind.

Der Stiftungsrat (§ 6) wurde erweitert. Er hat beratende Funktion und spricht Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel aus. „Vor der satzungsgemäßen Verwendung von Stiftungsmitteln soll bis zu einem Betrag von einschließlich 500,00 € der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei darüber hinaus gehenden Beträgen der Stiftungsrat gehört werden.“

Regelungen zur Geschäfts- und Kassenführung trifft die neue Stiftungssatzung nicht (mehr). Damit wird diese örtliche Stiftung von der Stadt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verwaltet (§ 120 Abs. 1 S. 1 HGO).

Eine explizite Regelung des Magistrats zur Verwaltung der Bürgerstiftung wurde nicht vorgelegt. Im Geschäftsbericht 2021 der Bürgerstiftung sind die im Kapitel 3 Verwaltungs- und Kassenführung dargestellten Zuständigkeiten genannt.

2. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Bürgermeister Steffen Bonk
Stellvertretender Vorsitzender	Herr Klaus Döge
	Herr Dr. Winfried Becker
	Frau Carola Biermann
	Herr Rolf Geyer
	Herr Thorsten Keller (ab 01.11.2021)
	Frau Kirsten Klatt
	Frau Heide Margraf
	Herr Dr. Stefan Naas (bis 31.03.2021)
	Herr Dr. Jörg Odewald (bis 31.03.2021)
	Frau Marianne Schwalbe
	Herr Jürgen Sommerer
	Herr Jürgen Taube (ab 21.06.2021)

3. Verwaltungs- und Kassenführung

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Stadtverwaltung unter der Verantwortung von Herrn Bürgermeister Steffen Bonk (Stellvertretung: Herr Erster Stadtrat Lars Knobloch). Die Zuständigkeiten für das operative Geschäft sind wie folgt geregelt:

Geschäftsführer	Herr Jörg Schwengler
Stellvertreter	Herr Sebastian Köhler
Kassenverwalter	Herr Björn Althaus
Stellvertreterin	Frau Petra Heinrichs

4. Vorgegangene Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt legte den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 am 10.05.2021 vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach hat diesen in Ihrer Sitzung am 21.06.2021 zur Kenntnis genommen und dem Stiftungsrat sowie der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag

Für die Prüfung des Sondervermögens der Stadt Steinbach (Taunus) ist das für die Stadt sachlich und örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises - im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Steinbach (Taunus) - zuständig. Darüber hinaus ist diese Zuständigkeit auch in der Stiftungssatzung - wenn auch über das zulässige Maß hinausgehend (vgl. Bericht über die Jahresrechnung 2020) - festgelegt.

Am 08.02.2022 legte die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) die folgenden Unterlagen zur Prüfung vor:

- Stiftungssatzung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ in der Fassung vom 08.04.2019 (in Kraft getreten am 15.05.2019),
- Nachweise über die Einnahmen des Jahres 2021 (Kontoauszüge),
- Ausgabenbelege des Jahres 2021,
- Sparsbuch der Bürgerstiftung (Kopie),
- Jahresrechnung 2021,
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021,
- Sitzungsprotokoll der 1. Sitzung des Stiftungsrates am 07.09.2021,
- Nachweis der schriftlich über E-Mail erfolgten in Kenntnis Setzung der Stiftungsratsmitglieder über die weiteren verausgabten Stiftungsmittel am 29.12.2021 sowie deren ebenfalls schriftlich über E-Mail erfolgten Zustimmung

6. Prüfungsumfang

Es wurde geprüft, ob

- die Jahresrechnung 2021 ordnungsgemäß erstellt,
- die Buchführung der Bürgerstiftung ordnungsgemäß vorgenommen und
- die Regelungen zur Anhörung des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. des Stiftungsrats (§ 6 Abs. 3 der Stiftungssatzung) eingehalten

worden sind.

7. Prüfungsergebnis

7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2021

Wie sich die Einnahmen und die Ausgaben der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ zusammensetzen, ist aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu ersehen, welche nachfolgend aufgezeigt wird:

Einnahmen- / Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Einnahmen	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Beiträge und Spenden („verwendbares Kapital“)	3.228,24	2.163,34	1.727,90	2.418,25	3.832,67
Zuwendungen („Vermögensstock“)	0,00	0,00	0,00		
Vermächtnisse, Ausschüttungen	0,00	0,00	145,68	43.401,37	
Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen	82,00	60,00	350,00	0,00	450,00
Zinserträge, Erstattung Finanzamt	1,37	0,27	0,27	0,27	1,04
Ergebnisneutrale Einnahmen	0,00	500,00	0,00		
Einnahmen insgesamt:	3.311,61	2.693,61	2.427,95	45.819,89	4.283,71
Ausgaben	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Zuweisungen im mildtätigen Bereich	2.643,92	1.290,00	3.423,80	1.975,75	9.742,24
Ausgaben im kulturell gemeinnützigen Bereich	0,00	0,00	0,00		
Aufwendungen im Zusammenhang mit Vermächtnissen	0,00	0,00	364,86	20.885,79	
Vorschüsse, Gewährung(en) von Darlehen	634,67	0,00	0,00	300,00	0,00
Aufwendungen für Prüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgaben auf Zinserträge (Sparbuch)	0,35	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühren / Entgelte	18,00	18,00	18,00	18,00	33,00
Ergebnisneutrale Ausgaben	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben insgesamt:	3.296,94	1.808,00	3.806,66	23.179,54	9.775,24
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	14,67	885,61	-1.378,71	22.640,35	-5.491,53

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ schließt im Jahr 2021 mit einem **Einnahmenüberschuss** von 14,67 € ab.

Ergänzt wurde die obige Darstellung um eine Gliederung der Einnahmen nach der durch die neu gefasste Stiftungssatzung getroffene Differenzierung des Stiftungsvermögens¹ und der Ausgaben nach Stiftungszwecken². Es wird erneut empfohlen, diese Differenzierung in künftige Jahresrechnungen zu übernehmen.

¹ Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung sind Zuwendungen den Vermögensbereichen „Vermögensstock“ und „Verwendbares Kapital“ zuzuordnen.

² Nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung mildtätiger Bereich und kulturell gemeinnütziger Bereich.

7.2. Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung für das Jahr 2021 wurde aus den Zahlungsvorgängen der Bürgerstiftung entwickelt, wobei die am Ende des Jahres 2020 vorhandenen Bestände als Anfangsbestände des Jahres 2021 ordnungsgemäß vorgetragen worden sind.

Die vom Kassenverwalter erstellte und vom Vorsitzenden der Bürgerstiftung mit Datum vom 19.01.2022 unterzeichnete Jahresrechnung 2021 weist einen Gesamtgeldbestand zum 31.12.2021 von 52.520,60 € aus, der sich wie folgt errechnet:

Fortschreibung des Bestandes	2020 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
I. Vermögensstock					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00	0,00		
Veränderung	0,00	0,00	0,00		
Bestand am 31. Dezember	0,00	0,00	0,00		
II. Verwendbares Kapital					
Bestand am 01. Januar	52.505,93	51.620,32	52.999,03	30.358,68	35.850,21
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>		
Ergebnis lt. Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Einnahmen-/Ausgabenüberschuss)	14,67	885,61	-1.378,71	22.640,35	-5.491,53
Bestand am 31. Dezember	52.520,60	52.505,93	51.620,32	52.999,03	30.358,68
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>		
III. Rücklagen					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00	0,00		
Veränderung	0,00	0,00	0,00		
Bestand am 31. Dezember	0,00	0,00	0,00		
Forderungen				300,00	
Vermögen am 31. Dezember	52.520,60	52.505,93	51.620,32	53.299,03	30.358,68

Auch diese Darstellung wurde ergänzt um die durch die neue Stiftungssatzung vorgegebene Gliederung in verschiedene Vermögensbereiche, auch wenn der Grundbesitz in der städtischen Vermögensrechnung auszuweisen sein wird (die rechtlich unselbständige Stiftung konnte nicht als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden).

Zusammensetzung des Bestandes:	2020 €	2020 €	2019 €	2018 €	2017 €
Grundbesitz					
Girokonto Taunussparkasse Nr. 15098775	32.519,58	49.790,32	48.904,98	50.283,96	27.643,88
Sparbuch Taunussparkasse Nr. 3015015534	20.001,02	2.715,61	2.715,34	2.715,07	2.714,80
Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31. Dezember:	52.520,60	52.505,93	51.620,32	52.999,03	30.358,68

7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens

Das Rechnungswesen der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird mittels schriftlicher Aufzeichnungen durch den Kassenverwalter geführt.

Buchführung und Belegwesen sind ordnungsgemäß.

7.4. Mittelverwendung

Soweit das Rechnungsprüfungsamt dies beurteilen kann, wurden die Mittel der Bürgerstiftung satzungsgemäß verwendet. Die Grenzen der Prüfbarkeit durch das Rechnungsprüfungsamt werden allerdings z.B. daran deutlich, dass nicht beurteilt werden kann, ob bei einigen Empfängern von Zuwendungen, die bereits im Vorjahr oder auch in mehreren Vorjahren unterstützt wurden, von „unverschuldeten Notlagen“ gesprochen werden kann.

Der Stiftungsrat wurde über die Mittelverwendungen informiert und sprach nachträglich in der Sitzung am 07.09.2021 sowie schriftlich über E-Mail am 29.12.2021 für alle Mittelverwendungen eine Empfehlung aus.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung soll **vor** der Entscheidung über die Verwendung

- der Stiftungsratsvorsitzende bei Beträgen bis einschließlich 500,00 €,
- der Stiftungsrat bei Beträgen über 500,00 €

gehört werden.

Alle Auszahlungen wurden vom Stiftungsratsvorsitzenden angeordnet.

In einem Fall, in dem der Stiftungsrat vor Auszahlung der Zuwendung zu hören gewesen wäre, ist dies unterblieben. Eine Empfehlung der Stiftungsratsmitglieder wurde nachträglich schriftlich über E-Mail eingeholt.

8. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“, Steinbach (Taunus), vor.

Die Prüfung führte zu den in diesem Bericht zusammengefassten Feststellungen.

Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerstiftung.

Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Entlastung der für die Verwaltung des Stiftungsvermögens Verantwortlichen entgegenstehen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 09. März 2022

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises

Prüferin



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Maria Heinemann
Revisionsassistentin